

Rechtsauskunft

Fahrgemeinschaften an Schulanlässen

Sachverhalt:

Ab und zu werden mit Klassen Besichtigungen durchgeführt, die nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu realisieren sind. Schülerinnen und Schüler werden als Fahrer oder Fahrerinnen eingesetzt und bilden Fahrgemeinschaften. Wie ist die Frage nach der Haftung und der Verantwortlichkeit der Lehrperson und der Schule respektive des Fahrers oder der Fahrerinnen zu beurteilen?

Rechtslage:

Sofern die Hinfahrt zum Exkursionsort *nicht* während des Schultags (bzw. vor Beginn des Unterrichts stattfindet) und der Weg im Hinblick auf allfällige Gefahren oder Unwägbarkeiten mit dem üblichen Schulweg vergleichbar ist, liegt die Hinfahrt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Andernfalls geht die Verantwortlichkeit grundsätzlich auf die Schule und die Lehrperson über. Die Lehrperson hat im Rahmen des Unterrichts eine Garantenstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Diese Garantenstellung ergibt sich aus dem Sonderstatus und hat zu Folge, dass sich die Lehrperson in einer Pflichtenposition befindet, in der sie dafür einzustehen hat, für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Sie kommt dieser Garantenstellung nicht nach, wenn sie eine Handlung unterlässt, zu der sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Lehrperson verpflichtet wäre (vorliegend: ausreichende Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler). Sie begeht in diesem Fall eine Sorgfaltspflichtverletzung. Grundlage der Haftung ist das Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (sGS 161.1). Ob und unter welchen Gegebenheiten die Schülerinnen und Schüler für die Hinfahrt zum Exkursionsort im privaten PKW alleine gelassen werden dürfen und auf eine Begleitperson verzichtet werden kann, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Die Lehrperson muss ihr Ermessen unter Einbezug der Gegebenheiten (Alter der Schülerinnen und Schüler, Weg und Wegzustand, Tageszeit, Gruppendynamik, etc.) wahrnehmen. Absolute Empfehlungen können deshalb nicht gegeben werden. Die Fahrt in privaten PKW sollte jedoch lediglich mit äusserster Zurückhaltung durchgeführt werden. Zudem soll die Lehrperson die Durchführung der Exkursion nicht von der Bereitschaft von Personen zur Fahrt im privaten PKW abhängig machen.

In der Person, die weitere Schülerinnen und Schüler mittransportiert, ist für diesen eingegrenzten Zeitraum eine Hilfsperson der Schule zu erachten. Dem Fahrer/der Fahrerinnen sind als Hilfsperson die Spesen für die Fahrt zu entrichten (inklusive Anteil zur Deckung von Unfallschäden). Die Lehrperson hat die Pflicht, ihre Hilfsperson mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und den Umständen entsprechend zu instruieren. Die Schülerinnen und Schüler im Übrigen nicht zur Fahrt im eigenen PKW verpflichtet werden. Empfohlen wird eine schriftliche Bestätigung der Hilfsperson betreffend sicherheitsrelevanter Aspekte (fahrwürdiger Zustand, vorschriftsgemässer Zustand des Fahrzeuges etc.) und der Anordnungen sowie Aufklärung durch die Lehrperson. So muss die Hilfsperson bspw. darüber informiert werden, dass sie im Falle eines Unfalles den finanziellen Schaden unter Umständen selbst tragen muss (abhängig vom Verschulden und der konkreten Versicherungssituation).

Rechtsgrundlage:

erwähnt
